

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg

Um über eine Dokumentationsquelle verfügen zu können, die den aktuellen Stand und eine verbesserte Lesbarkeit der Regelungen ermöglicht, wurde die folgende Lesefassung erstellt. Es handelt sich um eine nichtamtliche Fassung. Die Lesefassung der Hauptsatzung berücksichtigt die:

- Neufassung der Hauptsatzung vom 18.06.2024; beschlossen am 18.04.2024; öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 23 vom 27.06.2024; Inkrafttreten am 04.07.2024
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.12.2024; beschlossen am 28.11.2024; öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 41 vom 12.12.2024; Inkrafttreten am 13.12.2024
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 11.11.2025; beschlossen am 09.10.2025; öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 32 vom 20.11.2025; Inkrafttreten am 21.11.2025

Merseburg, den 21.11.2025


Müller-Bahr
Oberbürgermeister

Auf der Grundlage des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), letzte Änderung vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209) hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am ____ folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name und Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Merseburg".
- (2) Das Gebiet der Stadt gliedert sich in den Stadtbereich Merseburg sowie die Gebietsteile Atzendorf, Beuna (Geiseltal), Blösien, Geusa, Kötzschen, Meuschau, Trebnitz und Zscherben.

§ 2 **Wappen, Farben und Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt führt als Stadtwappen in Rot einen über einer durchgehenden, gezinnten, schwarz gefugten silbernen Rundmauer stilisierten silbernen Dom mit vier spitzbedachten, golden beknaufte Türmen; die mittleren Türme etwas erhöht und belegt mit einem offenen, von einem goldenen Kreuz bekrönten gotischen Kirchenportal mit linearer schwarzer Rosette, die äußeren Türme mit je drei, die mittleren mit je zwei schwarzen Rundbogenfensteröffnungen nebeneinander. Im offenen Portal auf einem Altar mit damaszierter goldener Decke das golden nimbierte schwarzhaarige Haupt Johannes des Täufers auf einer goldenen Schale.
- (2) Die Stadtfarben sind rot und weiß.
- (3) Die Flagge zeigt auf rot-weiß-rot gestreiftem Grund das aufgelegte Wappen auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Merseburg“.

II. Abschnitt **Organe**

§ 3 **Stadtrat**

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Merseburg führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (4) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "Erster bzw. Zweiter Stellvertreter".
- (5) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.
- (6) Der Stadtrat erteilt bei Unternehmen, bei welchen die Stadt Merseburg unmittelbare und mittelbare Beteiligungen hält, dem jeweiligen Vertreter der Gesellschafterin Stadt vor Entscheidungen in Gesellschaftsgremien eine entsprechende Ermächtigung der Stadt. Einzelheiten regelt eine Beteiligungsrichtlinie.
- (7) Der Stadtrat entscheidet über alle Aufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung, den beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen wurden. Die Wertgrenzen der Übertragung gelten jeweils inklusive Mehrwertsteuer.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtratsvorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Oberbürgermeister und allen Fraktionsvorsitzenden. Der Oberbürgermeister kann sich im Verhinderungsfall durch den Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vorsitzende des Stadtrates.
- (2) Der Ältestenrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion, dem der Vorsitzende zu entsprechen hat, zusammen. Die Einberufung kann auch während der Stadtratssitzung erfolgen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat ist ordnungsgemäß zusammengetreten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Ältestenrat beschäftigt sich mit inneren Angelegenheiten des Stadtrates insbesondere der Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Die Ausschüsse des Stadtrates haben Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die ihnen durch die Hauptsatzung übertragen wurden. Im Übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen, zu beraten. Dabei haben sie insbesondere die Aufgabe, Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen zu erarbeiten. Sie können Anträge erarbeiten und deren Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates beantragen. In ihrem Zuständigkeitsbereich erarbeiten die Ausschüsse Empfehlungen an andere Ausschüsse, Verwaltungsstellen und Unternehmen, bei welchen die Stadt Merseburg unmittelbare und mittelbare Beteiligungen hält.
- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
 - c) Finanzausschuss
 - d) Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Tourismus
 - e) Ausschuss für Ordnung, Gefahrenabwehr
- (3) Beschließende Ausschüsse sind:
 - a) der Hauptausschuss
 - b) der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
 - c) der Finanzausschuss

Beratende Ausschüsse sind:

 - a) der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Tourismus
 - b) der Ausschuss für Ordnung und Gefahrenabwehr
- (4) Der in der Sache beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Stadtrates. Die beratenden Ausschüsse stimmen über die zu

gebende Empfehlung ab. Das gleiche gilt für beschließende Ausschüsse, sofern sie vorberatend für Stadtrat oder Hauptausschuss tätig werden.

- (5) Der Hauptausschuss besteht aus 10 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 11 Stadträten.
- (6) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 - Finanzausschuss
 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
 - Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Tourismus
 - Ausschuss für Ordnung und Gefahrenabwehr
- (7) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Die Ausschussmitglieder bestimmen einen Stellvertreter ihres Ausschussvorsitzenden.
- (8) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (9) In die beratenden Ausschüsse werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen 8 sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen. Diese sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Zuständigkeiten der Ausschüsse

1.1. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

- a) die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand und Entlassung, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, von nicht nur vorübergehend ab der Entgeltgruppe/Besoldungsgruppe E11/A11 beschäftigten Arbeitnehmern oder Beamten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
- b) die Verfügung über das Vermögen der Stadt Merseburg, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken der Stadt Merseburg gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, mit einem Wert von mehr als 50.000,00 EUR bis einschließlich 250.000,00 EUR;
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei über einer Höhe von 50.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR je Leistung. Besteht die Forderung aus mehreren Fälligkeiten, werden die Einzelbeträge zum Zwecke der Ermittlung der Wertgrenze addiert. Bei unbefristeten schuldrechtlichen Verträgen sind als Bemessungsgrundlage die im Zeitraum von 4 Jahren vereinbarten Forderungen heranzuziehen. Bei Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen zählen die Nebenkostenvorauszahlungen bei dieser Wertbestimmung nicht dazu;
- d) über Verträge der Stadt Merseburg mit Mitgliedern des Stadtrates, mit dem Oberbürgermeister oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortschaftsräten mit einem Wert von mehr als 1.000,00 EUR bis einschließlich 50.000,00 EUR gemäß

§ 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte laufender Verwaltung;

- e) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert von mehr als 1.000,00 EUR bis einschließlich 50.000,00 EUR.
- f) Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten, der Hochschule Merseburg, mit kommunalen Verbänden und Vereinen sowie internationale Begegnungen.

1.2. Der Hauptausschuss berät über:

- a) Angelegenheiten des Stadtrates entsprechend § 3 Abs. 7 der Hauptsatzung
- b) Verträge der Stadt mit grundsätzlicher Bedeutung
- c) Grundsätze der Personalplanung, des Personalmanagements und der Organisationsentwicklung sowie interkommunale Zusammenarbeit.

2.1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Wirtschaft entscheidet abschließend über:

- a) entfällt;
- b) entfällt;
- c) die Maßnahmenpläne im Rahmen der Städtebauförderung;
- d) Art und Umfang der Erschließung oder des Ausbaues von Straßen einschließlich möglicher Abschnittsbildung für beitragsauslösende Maßnahmen sowie in den Fällen einer Aufwandsspaltung.

2.2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Wirtschaft berät über:

- a) Bauleitplanverfahren gem. BauGB;
- b) die von der Stadt zu erteilenden Einvernehmen gem. § 36 BauGB für Vorhaben gem. §§ 14 (2), 31, 33, 34, 35 BauGB und öffentliche und private Bebauungs- und Gestaltungsvorschläge, Nutzungsänderungsvorhaben sowie städtebauliche Sanierungsvorhaben, wenn die Vorhaben und Vorschläge für die städtebauliche Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind;
- c) städtebauliche Entwicklungskonzepte;
- d) Satzungen u.a. gem. BauGB, BauO LSA, StrG LSA, RL StäBauF und KAG LSA;
- e) Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Stadtsanierung;
- f) bodenordnende Maßnahmen gem. § 46 BauGB (Umlegungsordnung);
- g) die Vergabe von Straßennamen;
- h) Widmung, Entwidmung und Umstufung von Straßen;
- i) Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen, insbesondere Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie der Verringerung der Lärmbelastung;
- j) Angelegenheiten, betreffend die Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, land- und forstwirtschaftliche Flächen;
- k) Angelegenheiten, die den Klimaschutz und regenerative Energien betreffen;
- l) Angelegenheiten, die mit der wirtschaftlichen und energiepolitischen Entwicklung der Stadt zusammenhängen;
- m) Gewerbegebietsentwicklungen;
- n) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings;
- o) Aufgaben städtischer Denkmalpflege und Förderung denkmalhaltender Aufgaben der Stadt Merseburg.

- p) Gewerbegebietsentwicklungen und Maßnahmen zur Arbeitsplatzförderung;
- q) Angelegenheiten von Messen und Märkten im Bereich der Wirtschaftsförderung;
- r) Angelegenheiten, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt zusammenhängen.

2.3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Wirtschaft ist zu informieren über:

- a) die Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Vorhaben und zu Vorhaben und Planverfahren nach Bundes- und Landesgesetzen;
- b) die Einwerbung von Fördermitteln im Rahmen von Stadtentwicklungsprogrammen mit einem Wert von mehr als EUR 50.000;
- c) den Erlass von Bescheiden über städtebauliche Gebote gem. §§ 176-179 BauGB;
- d) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse;
- e) das Straßenausbauprogramm;
- f) die Auftragsvergabe durch die Stadt Merseburg, sowie unverzüglich über Vergaberügen;
- g) die Ergebnisse der Tätigkeit des Umlegungsausschusses.
- h) Angelegenheiten, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt zusammenhängen;
- i) Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen und sonstige Leistungen mit einer aktuellen Kostenschätzung von mehr als 50.000 EUR bis 250.000 EUR pro zu vergebender Maßnahme vor Beginn eines Vergabeverfahrens.

3.1. Der Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

- a) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, deren Vermögenswert 50.000,00 EUR Mehrausgabe je Einzelansatz übersteigt bis einschließlich 250.000,00 EUR;
- b) die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, der Hingabe von Darlehen an Dritte sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG, in Höhe von mehr als 50.000,00 EUR bis einschließlich 250.000,00 EUR;
- c) Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagungen und der Erlass von Forderungen bei Beträgen von mehr als 50.000,00 EUR bis einschließlich 250.000,00 EUR.
- d) den Abschluss von Vergleichen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA mit einem Vermögenswert von mehr als 50.000,00 EUR bis einschließlich 250.000,00 EUR im Einzelfall;

3.2. Der Finanzausschuss berät über:

- a) die Vorbereitung des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan und der Haushaltssatzung sowie des Finanzplanes;
- b) Haushaltskonsolidierung;
- c) Gebührensatzungen, Entgelt- und Honorarordnungen;
- d) Übernahme von Bürgschaften;
- e) Finanzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder einem Vermögenswert von mehr als 50.000,00 EUR;
- f) Vorbereitung einer Empfehlung für die Beschlussfassung des Stadtrates über die Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters;

- g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung;
- h) kommunale Aufgaben der Unternehmen mit städtischer Beteiligung sowie städtische Immobilien.

Der Finanzausschuss kontrolliert die Durchführung des Haushaltsplanes.

4. Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Tourismus berät über:

- a) Angelegenheiten der Schulen und Schulverwaltung;
- b) Angelegenheiten der Kindertagesstätten, Schulhorte und Schulspeisung;
- c) die Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche (Spilleitplanung);
- d) Zusammenarbeit mit den freien Trägern, Verbänden und Vereinen im Bereich Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport;
- e) Zuwendungen für die Träger und Vereine im Bereich Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport ab einen Einzelbetrag von 1.000 Euro;
- f) Angelegenheiten der Einrichtungen der Stadt Merseburg im Bereich Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport;
- g) Maßnahmen zur Inklusion;
- h) die Förderung des sozialen Wohnungsbaus;
- i) die Unterstützung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements;
- j) Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege;
- k) Angelegenheiten der Stadtwerbung, des Citymanagements, des Tourismus- und Veranstaltungsmarketings und des Tourismus;
- l) Angelegenheiten der Kunst- und Kulturförderung, insbesondere der Zusammenarbeit mit den in der Stadt lebenden Künstlern und Kulturschaffenden;
- m) Angelegenheiten von Messen, Märkten, Stadtfesten und Ausstellungen im Bereich Tourismus, Stadtmarketing und Kultur.

5. Der Ausschuss für Ordnung und Gefahrenabwehr berät über:

- a) Maßnahmen zur Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung;
- b) Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung und öffentlicher Sicherheit;
- c) Maßnahmen zur Zusammenarbeit des Ordnungsamtes mit der Polizei und anderen Behörden;
- d) Hochwasserbeseitigungsmaßnahmen
- e) Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes;
- f) Maßnahmen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit;
- g) Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung.

§ 7

Geschäftsordnung und Auskunftsverlangen

- (1) Das Verfahren im Stadtrat und seinen Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließender Geschäftsordnung geregelt. Diese gilt auch für die Ortschaftsräte, sofern sich die Ortschaftsräte keine eigene Geschäftsordnung geben.
- (2) Jeder Stadtrat ist berechtigt, schriftliche oder in der Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen oder Anregungen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt Merseburg und ihrer Verwaltung an den Oberbürgermeister zu richten.

- (3) Anfragen sollen nach Möglichkeit bis zu 3 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht werden, so dass der Oberbürgermeister die Möglichkeit hat, in der Sitzung darauf zu antworten.
- (4) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, ist dem Fragesteller die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Im Einvernehmen mit dem Fragesteller kann eine andere Form der Beantwortung und eine andere Beantwortungsfrist vereinbart werden.

§ 8 **Oberbürgermeister**

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung, soweit diese nicht den Ortschaftsräten mit der Hauptsatzung übertragen sind. Darüber hinaus werden dem Oberbürgermeister folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
 1. sämtliche beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten der Stadt Merseburg (insbesondere Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung), soweit
 - a) sie nicht dem Hauptausschuss oder dem Stadtrat übertragen sind und
 - b) der zum Einstellungszeitpunkt gültige Stellenplan eingehalten ist;
 2. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA bis 50.000,00 EUR Mehrausgabe je Einzelansatz, solange im Haushaltsjahr eine Gesamtsumme von 300.000,00 EUR nicht überschritten ist;
 3. die Verfügung über das Vermögen der Stadt Merseburg, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Darlehen der Stadt Merseburg gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert bis 50.000,00 EUR, solange im Haushaltsjahr eine Gesamtsumme von 100.000,00 EUR nicht überschritten ist;
 4. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, der Hingabe von Darlehen an Dritte, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG, die eine Wertgrenze von 50.000,00 EUR nicht überschreiten, solange im Haushaltsjahr eine Gesamtsumme von 100.000,00 EUR nicht überschritten ist;
 5. den Abschluss von Vergleichen gemäß § 45 Abs. Nr. 16 KVG LSA sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, deren Vermögenswert 50.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt, solange im Haushaltsjahr eine Gesamtsumme von 100.000,00 EUR nicht überschritten ist;
 6. Vergaben;
 7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei bis zu einer Höhe von 50.000,00 EUR je Leistung. Besteht die Forderung aus mehreren Fälligkeiten, werden die Einzelbeträge zum Zwecke der Ermittlung der Wertgrenze addiert. Bei unbefristeten schuldrechtlichen Verträgen sind als Bemessungsgrundlage die im Zeitraum von 4 Jahren vereinbarten Forderungen heranzuziehen. Bei Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge zählen die Nebenkostenvorauszahlungen bei dieser Wertbestimmung nicht dazu;
 8. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortschaftsräten bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR gemäß

- § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, einschließlich der Fälle, bei denen es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte laufender Verwaltung handelt.
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 EUR;
 10. Stundung, befristete oder unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu einer Höhe von 50.000,00 EUR;
 11. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden;
 12. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte;
 13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 33, 34, 35 BauGB, sofern die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von wesentlicher Bedeutung ist,
 14. die Erteilung der gemeindlichen Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von einer Veränderungssperre) und die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB.
- (2) Dem Oberbürgermeister kann durch Beschluss des Stadtrates in begründeten Einzelfällen die zeitlich und/ oder sachlich beschränkte Zuständigkeit erteilt werden, Rechtsgeschäfte über die in § 8 Abs. 1 festgelegten Wertgrenzen hinaus zu tätigen.

§ 9 Beigeordneter

Der Stadtrat wählt einen Beigeordneten als allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters für die gesetzlich vorgesehene Amtszeit und entscheidet auch gemäß § 69 KVG LSA über dessen Wiederwahl oder Abwahl. Er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Merseburg wird durch den Hauptausschuss bestellt und abberufen. Sie hat in allen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte Rederecht zu den Aufgaben ihres Tätigkeitsbereiches. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll 14 Tage vor der

Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlungen und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12

entfallen

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 14

Ehrenbürger

Der Stadtrat verleiht das Ehrenbürgerrecht, die Bürgermedaille und die Ehrenurkunde. Näheres regelt eine Ehrungssatzung. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Merseburg bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 15

Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Beuna (Geiseltal), bestehend aus dem Gebietsteil Beuna (Geiseltal),
2. Geusa, bestehend aus den Gebietsteilen Atzendorf, Blösien, Geusa, Zscherben,
3. Meuschau, bestehend aus dem Gebietsteil Meuschau,
4. Trebnitz, bestehend aus dem Gebietsteil Trebnitz und

5. Kötzschen, bestehend aus dem Gebietsteil Kötzschen (siehe Anlage 1 Gebietskarte und Straßenliste).
- (2) In den Ortschaften Beuna (Geiseltal), Geusa, Meuschau, Trebnitz und Kötzschen wird gemäß § 82 Abs. 2 KVG LSA ein Ortschaftsrat nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 1. für Beuna (Geiseltal) 9 Mitglieder
 2. für Geusa 9 Mitglieder
 3. für Meuschau 9 Mitglieder
 4. für Trebnitz 3 Mitglieder
 5. für Kötzschen 9 Mitglieder
- (4) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, Spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (5) Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende genannten Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. die Pflege der vorhandenen Partnerschaften,
 5. Verträge über die Nutzung von in den Ortschaften Beuna, Geusa, Meuschau und Trebnitz gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, welche durch die Gemeinden eingebracht wurden bis zu einem Wert von 10.000 Euro je Vertrag.
- (6) Der Ortsbürgermeister kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Er hat das Antragsrecht in allen Angelegenheiten die Ortschaft betreffend, soweit ein Beschluss des Ortschaftsrates vorliegt.

§ 16 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 17

entfallen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.amtsblatt.merseburg.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der die Auslegung vornehmenden Stelle der Verwaltung im Internet unter www.amtsblatt.merseburg.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Rechtsamt beim Sitzungsdienst eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter www.ratsinformationssystem.merseburg.de. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Abs. 1 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als

vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses, Burgstr. 1-5, 06217 Merseburg treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten für alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten